

## Mitgliedschaft nicht rechtsfähiger Gruppen und Institutionen

Nach §4,2 der Satzung sind ordentliche Mitglieder (auch) natürliche Personen, die eine nicht als juristische Person oder anderweitig rechtsfähig konstituierte Gruppe vertreten. Der nun folgende Abschnitt beschreibt die Voraussetzungen, damit eine ordentliche Mitgliedschaft für die gruppenvertretende Person etabliert wird:

- Die vertretene Gruppe muss über einen eindeutigen Namen, eine aussagekräftige Selbstbeschreibung verfügen und bestenfalls eine Internetpräsenz vorweisen (z.B. Webseite, aktuell gehaltene und aktiv gepflegte Seite/Gruppe in einem sozialen Netzwerk, Einträge von Gruppenterminen in Kalendern/Portalen).
- Die Aktivitäten als Gruppe müssen in der Hauptsache Menschen der Gruppen LSBTI\* zu Gute kommen und keinen vornehmlich privaten Charakter haben, was in der Regel durch öffentliche Zugänglichkeit (ggf. nach Anmeldung oder Vorgespräch) gekennzeichnet ist.
- Sie muss sich mindestens aus 7 natürlichen Personen zusammensetzen.
- Diese Gruppengröße ist jährlich auf's Neue per Unterschriftenliste nachzuweisen.
- Das QNN stellt einen Listen-Vordruck zur Verfügung. Die Unterschriftenliste muss folgende Felder enthalten, die verpflichtend ausgefüllt werden müssen:
  - o Persönliche Daten: Vorname, Vorname lt. Pass, Nachname, Geburtsdatum
  - o Meldeadresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
  - o Unterschrift, Datum der Unterzeichnung
  - o Bei Minderjährigen: zusätzlich Name einer vertretungsberechtigten Person und deren Unterschrift

- Eine natürliche Person kann dabei nur auf maximal zwei Gruppen-Listen gezählt werden, auf denen sie ihre Gruppenvertretung bevollmächtigt.
- Der Vorstand prüft die Listen und Gruppen entsprechend seiner Sorgfaltspflicht auf Plausibilität, aktives Bestehen der Gruppe und etwaige Mehrfachzeichnung von Menschen in Bezug auf die zulässige maximale Zeichnungsanzahl. Ab der dritten Unterschrift wird eine Person von Listen gestrichen:
  - o Beim Streichen der Zählung von Personen ist zugunsten der Gruppen zu verfahren, die ohne diese Person ihre Vertretungsmöglichkeit im QNN verlören.
  - o Sollte eine Gruppe ihre Vertretungsmöglichkeit durch Streichung von überzähligen Unterschriften verlieren, so ist die gruppenvertretende Person umgehend hiervon zu informieren und eine Frist zur Nachbesserung einzuräumen.
- Die Unterschriftenliste muss spätestens 14 Tage vor der MV beim QNN eingehen; elektronische Übermittlung ist zulässig, wenn das Original spätestens zu Beginn der MV eingereicht wird. Das Original verbleibt immer beim QNN und wird im Rahmen der Mitgliederverwaltung archiviert. Eine Gruppe, die ihr Fortbestehen nicht fristgerecht vor der MV nachweist, gilt als aufgelöst im Sinne des §5,4 der Satzung.
- Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine entsprechende Unterschriftenliste beizufügen oder eine entsprechende Webadresse zum Download ist darin zu nennen, so dass Gruppen ihre Vertretung ggf. in dem Zeitraum bis zur MV ihre Unterschriftenliste einreichen können. Hinweis: Anträge an die MV müssen in einer bestimmten Vorlauffrist ans QNN eingereicht werden, dem Antrag im Namen einer nicht rechtsfähigen Gruppe muss die Unterschriftenliste bereits beigefügt werden, um auf die Tagesordnung aufgenommen und damit der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt zu werden, da das Antragsrecht nur mit der ordentlichen Mitgliedschaft einhergeht.

- Es wird empfohlen, die bislang bekannten Gruppen am Jahresanfang an die Erneuerung ihrer Liste zu erinnern und dabei den voraussichtlichen Termin für die Mitgliederversammlung / Jahrestagung bekanntzugeben (z.B. im Rahmen eines allgemeinen Mitglieder-Newsletters).
- Für die Stimmübertragung nach §8,1 ist ein formloses Schreiben mit der eindeutigen Gruppenbezeichnung notwendig. Das QNN kann hierzu einen Vordruck zur Verfügung stellen. Die Unterschriftenliste der übertragenden Gruppe im Original muss dann spätestens von der Stellvertretung zu Beginn der MV eingereicht werden.

Diese Regelungen sind zusammen mit der Satzung und dem/den Vordrucke/n zur Mitgliedschaft auf der QNN-Webseite öffentlich verfügbar zu machen. Änderungen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Geänderte Fassungen sind umgehend online zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, z.B. durch elektronischen Versand.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2017.